

Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeit – Gesetzesdekret Nr. 18/2020

Ausweitung der Sondermaßnahmen für die sozialen Einkommensunterstützungen für das gesamte Staatsgebiet

Übersicht über einige Maßnahmen zur Unterstützung der Einkommen wie vom Gesetzesdekret (GD) Nr. 18/2020 für die Arbeitnehmer der wichtigsten Wirtschaftssektoren und für einige Gruppen von selbständig Erwerbstätigen vorgesehen.

Industrieunternehmen:

- in den Bereichen Herstellung, Transport, Bergbau, Anlageninstallation, Produktion und Verteilung von Energie, Wasser und Gas;
- Produktions- und Arbeitsgenossenschaften, die ähnliche Arbeitstätigkeiten ausüben wie die Arbeitnehmer von Industriebetrieben, mit Ausnahme jener Genossenschaften laut DPR Nr. 602/1970;
- Unternehmen der Forst- und Holzwirtschaft sowie der Tabakindustrie;
- landwirtschaftliche Genossenschaften, Viehzuchtgenossenschaften und ihre Konsortien, die die Verarbeitung, Handhabung und Vermarktung ihrer eigenen landwirtschaftlichen Produkte durchführen (nur für Mitarbeiter mit unbefristeten Arbeitsverträgen);
- Filmverleih-, Filmentwicklungs- und -druckunternehmen;
- Industriebetriebe für das Pressen von Oliven im Auftrag Dritter;
- Hersteller von Fertigbeton;
- Elektro- und Telefongesellschaften;
- Eisenbahnausrüstungsunternehmen;
- Industrieunternehmen öffentlicher Körperschaften (außer jene mit 100%iger öffentlicher Kapitalbeteiligung);
- Industrie- und Handwerksunternehmen im Bauwesen und zugehöriger Sektoren;
- Industrieunternehmen, die sich mit dem Abbau und/oder der Verarbeitung von Steinmaterial beschäftigen;
- Handwerksbetriebe, die die Tätigkeit des Abbaus und der Bearbeitung von Steinmaterialien ausüben, mit Ausnahme derjenigen, die diese Tätigkeit in Arbeitsstätten mit Einrichtungen und mit Organisation, getrennt vom Abbau, ausüben (Art. 10 der Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 148/2015);

Einkommensunterstützung:

Ordentliche Lohnausgleichskasse (CIGO)

Empfänger:

Lohnabhängige Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, mit befristetem Arbeitsvertrag, mit einem Vertrag auf Abruf und Lehrlinge, welche am 23. Februar 2020 beschäftigt waren.

Ursache und Vorgehensweise:

Aussetzung oder Stundenreduzierung mit der Begründung "COVID-19-Notfall", Befreiung vom normalen Verfahren (ex 14. Gesetzesverordnung Nr. 148/2015), unbeschadet der Information, Konsultation und gemeinsamen Prüfung, die auch auf elektronischem Wege innerhalb von drei Tagen nach der Vorankündigung durchgeführt werden müssen (Art. 19 Gesetzesverordnung Nr. / 2020).

Betrag

80 % des Normallohns für die nicht geleisteten Arbeitsstunden, unter Berücksichtigung der Obergrenze*.

Dauer

Maximale Dauer von 9 Wochen ab dem 23. Februar 2020 und in jedem Fall höchstens bis August 2020.

Dieser Zeitraum ist weder in der Dauer von 52 Wochen in einem mobilen Zweijahreszeitraum der CIGO (Art. 12 Gesetzesdekret Nr. 148/2015) noch in der maximalen Dauer von 24 Monaten in einem mobilen Fünfjahreszeitraum (Art. 4, Absatz 1 Gesetzesdekret Nr. 148/2015) enthalten.

Ausnahmeregelung

Ausschluss des Zusatzbeitrags (ex Art. 5 der Gesetzesverordnung Nr. 148/2015)

Unternehmen, die sich bereits in der Sonderlohnausgleichskasse befinden - ART. 20

Unternehmen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekrets in der Sonderlohnausgleichskasse befinden, können für einen Zeitraum von maximal 9 Wochen für die ordentliche Lohnausgleichskasse ansuchen, immer mit Begründung Covid-19.

Durch die Gewährung der ordentlichen LAK wird die derzeitige außerordentliche LAK, deren Aussetzung beantragt werden muss, ausgesetzt und ersetzt, und für die betroffenen Arbeitnehmer ist kein zusätzlicher Beitrag der Unternehmen zu zahlen.

Für die Durchführung der gemeinsamen Prüfung und die Einreichung des Antrags auf eine außerordentliche Ausgleichskasse gelten übergangsweise nicht die Bedingungen des Konsultationsverfahrens oder das Datum der Gewerkschaftsvereinbarung für den Beginn der Aussetzung.

Arbeitgeber, die von den derzeitigen Regulierungsinstrumenten der Einkommensunterstützung ausgeschlossen sind

Dabei handelt es sich um Arbeitgeber, die in Sektoren tätig sind, die nicht in den Anwendungsbereich der verschiedenen Einkommensunterstützungsinstrumente fallen, die durch die Gesetzesverordnung Nr. 148/2015 geregelt sind, einschließlich der Landwirtschaft, der Fischerei und des dritten Sektors einschließlich zivilrechtlich anerkannter religiöser Einrichtungen:

Einkommensunterstützungen

Außerordentliche Lohnausgleichskasse „cig in deroga“ (Artikel 22, Gesetzesdekret Nr. 18/2020)

Empfänger

Alle lohnabhängig Beschäftigten, die am 23. Februar 2020 beschäftigt waren

Begründung und Verfahren

Aussetzung oder Reduzierung der Unternehmenstätigkeit aufgrund von COVID-19, vorbehaltlich einer Vereinbarung, die auch auf elektronischem Wege mit den vergleichsweise repräsentativsten Gewerkschaften auf nationaler Ebene abgeschlossen werden kann. Die Vereinbarung ist für Unternehmen mit bis zu 5 Mitarbeitern nicht erforderlich.

Behandlungen, die per Dekret der Regionen und autonomen Provinzen gewährt werden

Betrag

80% des Normallohns für die nicht geleisteten Arbeitsstunden, unter Berücksichtigung der Obergrenze*.

Dauer

Höchstdauer 9 Wochen, in der Zeit vom 23. Februar 2020 bis Ende August 2020 (Art. 22, Absatz 1 D.L. n. 18/2020).

Finanzierung

Genehmigte Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 3.293,2 Millionen Euro für das Jahr 2020, verteilt auf die Regionen und autonomen Provinzen

Handwerksbetriebe

Eingeschrieben im FSBA (Bilateraler Solidaritätsfonds für das Handwerk Art. 27 DLGS 148 2015), ohne Größenbeschränkung, für das gesamte Staatsgebiet.

Einkommensunterstützung

Ordentlicher Beitrag

Empfänger

Alle Arbeitnehmer (einschließlich Lehrlinge), die am 23.02.2020 beschäftigt waren, ohne

Begründung

Aussetzung der Tätigkeit des Unternehmens aufgrund des COVID-19/CORONAVIRUS (eingeführt mit interkonföderalem Abkommen, das von den Sozialpartnern am 26. Februar 2020 unterzeichnet wurde), in Abstimmung mit den Vorgaben des Artikels 19, Absatz 6 des Gesetzesdekrets Nr. 18/2020.

Betrag

80% des Normallohnes für die nicht geleisteten Arbeitsstunden, vorbehaltlich der Obergrenze für Lohnausgleichszahlungen*.

Dauer

Höchstdauer 9 Wochen, auf jeden Fall aber innerhalb des Monats August 2020 (Art. 19, Abs. 1 und 6, D.L. Nr. 18/2020).

Finanzierung

Die Maßnahmen werden mit einem Anteil von 80 Millionen Euro für das Jahr 2020 finanziert (kumulativ zu den in Artikel 27 des Gesetzesdekrets Nr. 148/2015 genannten Fonds).

Arbeitgeber mit mehr als 15 Mitarbeitern im FIS (Solidaritätsfonds)

Es handelt sich dabei um Arbeitgeber in Sektoren, die von der CIGO oder CIGS ausgeschlossen sind und über keinen bilateralen Solidaritätsfonds verfügen.

Einkommensunterstützung

Ordentlicher Beitrag

Empfänger

Alle Arbeitnehmer (einschließlich Lehrlinge) ausgenommen Führungskräfte, Heimarbeiter, Lehrlinge mit einem nicht berufsspezialisierenden Vertrag (Typ I und III), die am 23. Februar 2020 beschäftigt waren.

Begründung und Verfahren

Aussetzung oder Stundenreduzierung mit Begründung "COVID-19-Notfall", Befreiung vom normalen Verfahren (ex 30, Absatz 2, Gesetzesverordnung Nr. 148/2015), unbeschadet der Information, Konsultation und gemeinsamen Prüfung, die auch auf elektronischem Wege innerhalb von drei Tagen nach der Vorankündigung durchgeführt werden müssen (Art. 19, Gesetzesverordnung Nr. 18/2020).

Betrag

80% des Normallohns für die nicht geleisteten Arbeitsstunden, unter Berücksichtigung der Obergrenze*.

Dauer

Höchstdauer 9 Wochen, in der Zeit vom 23. Februar 2020 bis Ende August 2020 (Art. 19, Abs. 1, D.L. n. 9/2020).

Die Suspendierung mit der Begründung "COVID-19-Notfall" wird weder in der maximalen Dauer von 26 Wochen im zweijährigen Zeitraum noch in der maximalen Gesamtdauer von 24 Monaten im fünfjährigen Zeitraum gezählt.

Ausnahmeregelung

Ausschluss des Zusatzbeitrags (ex Art. 5 der Gesetzesverordnung Nr. 148/2015).

Arbeitgeber mit bis zu 15 Mitarbeitern im FIS (Solidaritätsfonds)

Für Arbeitgeber, die im FIS mit mehr als 5 und bis zu 15 Angestellten eingeschrieben sind, gibt es normalerweise keinen ordentlichen Beitrag.

Einkommensunterstützung

außerordentlicher Beitrag "in deroga" (Art. 19, Absatz 5, D.L. n. 18/2020)

Empfänger

Lohnabhängige Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, mit befristetem Arbeitsvertrag, mit einem Vertrag auf Abruf und Lehrlinge, welche am 23. Februar 2020 beschäftigt waren.

Begründung

Aussetzung oder Stundenreduzierung mit Begründung "COVID-19-Notfall", Befreiung vom normalen Verfahren (ex 30, Absatz 2 der Gesetzesverordnung Nr. 148/2015), unbeschadet der Information, Konsultation und gemeinsamen Prüfung, die auch auf elektronischem Wege innerhalb von drei Tagen nach der präventiven Mitteilung durchgeführt werden müssen (Art. 19, Gesetzesverordnung Nr. 18/2020).

Betrag

80% des Normallohns für die nicht geleisteten Arbeitsstunden, unter Berücksichtigung der Obergrenze*.

Dauer

Höchstdauer 9 Wochen, in der Zeit vom 23. Februar 2020 bis Ende August 2020 (Art. 19, Absatz 1 und 6, Gesetzesverordnung Nr. 18/2020).

Leiharbeiter

Die Sozialpartner haben am 6. März 2020 eine Vereinbarung unterzeichnet. Es scheint nun notwendig zu sein, die Bestimmungen mit den Bestimmungen von Artikel 19, Absatz 6,

Einkommensunterstützungen

- Lohnausgleichszahlungen (TIS)
- Außerordentliche Lohnintegrationsbehandlung (TIS in deroga) (Vereinbarung vom 6. März 2020), gültig vom 23. Februar 2020 bis zum 30. April 2020
- Lohnausgleichszahlungen (TIS) ex 19, comma 6, D.L. n. 18/2020

Empfänger

„TIS in deroga“: Leiharbeiter, die aus Gründen, die direkt oder indirekt mit den Auswirkungen des COVID-19-Notfalls zusammenhängen, von ihrer Arbeit suspendiert wurden oder mit reduzierter Arbeitszeit.

TIS ex 19, Paragraph 6, Gesetzesverordnung Nr. 18/2020: Aktive Leiharbeiter, die mit befristeten und unbefristeten Verträgen, einschließlich Lehrstellen, eingestellt wurden und sich in einer Situation der Arbeitszeitverkürzung oder -aussetzung befinden und am 23. Februar 2020 beschäftigt waren.

Begründung

TIS: Aussetzung wegen objektiv unvermeidbarer Ereignisse des Nutzerunternehmens mit vereinfachtem Verfahren für Produktionseinheiten, die in den so genannten "roten und gelben Zonen" liegen (Vereinbarung vom 6. März 2020).

TIS „in deroga“: Aussetzung aus Gründen, die direkt oder indirekt mit dem COVID19-Notfall zusammenhängen, unter Bezugnahme auf die Produktionseinheiten des Nutzerunternehmens, die sich in den so genannten "gelben Zonen" und "roten Zonen" befinden, die keinen sozialen Unterstützungsfonds aktivieren (Vereinbarung vom 6. März 2020).

TIS ex 19, Absatz 6, Gesetzesverordnung Nr. 18/2020: Begründung "COVID-19-Notfall".

Betrag

80% des letzten Lohns, den der Arbeitnehmer erhalten hat, vorbehaltlich der Obergrenze für Lohnzuschüsse*.

Dauer

TIS: Dauer des Leihvertrages oder der sozialen Unterstützungsmaßnahme, zu dem das Nutzerunternehmen Zugang hat.

TIS „in deroga“: anwendbar für die Dauer des Abkommens, gültig vom 23. Februar 2020 bis zum 30. April 2020.

TIS ex 19, Absatz 6, Gesetzesverordnung Nr. 18/2020: maximal 9 Wochen, im Zeitraum vom 23. Februar 2020 bis Ende August 2020.

Finanzierung

Ausgaben finanziert mit einem Anteil von 80 Millionen Euro für das Jahr 2020 (kumuliert mit den Fonds gemäß Art. 27 des Gesetzesdekrets Nr. 148/2015).

Selbständige

Einkommensunterstützung

Einmaliger Zuschuss

Empfänger

Koordinierte und kontinuierliche Mitarbeiter, die in der Getrennten Verwaltung des INPS/NISF eingetragen sind, keine Rentner und nicht in anderen Pflichtrentensystemen eingeschrieben sind.

Selbständige im Besitz einer MwSt.-Nummer zum 23. Februar 2020 (Art. 27, Absatz 1, Gesetzesdekret Nr. 18/2020).

Selbständige, die in der Sonderverwaltung der allgemeinen Pflichtversicherung (AGO) eingeschrieben sind, nicht Rentner und nicht in anderen Pflichtversicherungsformen der Sozialversicherung eingeschrieben sind, mit Ausnahme der Getrennten Verwaltung (Art. 28, Absatz 1, D.L. Nr. 18/2020).

Begründung und Verfahren

Begründung nicht angegeben

Antrag an das INPS/NISF zu stellen

Betrag

600 Euro für den Monat März (zählt nicht als Einkommen)

Kann nicht mit anderen Maßnahmen und mit dem Staatsbürgerschaftsteinkommen kumuliert werden.

Innerhalb der Gesamtausgabengrenze von 203,4 Millionen Euro für das Jahr 2020 für Mitglieder der Getrennten Verwaltung und 2.160 Millionen Euro für Mitglieder der Sonderverwaltung der AGO.

Saisonarbeiter im Bereich Tourismus und Thermen

Einkommensunterstützung

Einmaliger Zuschuss

Empfänger

Saisonarbeitnehmer im Tourismussektor und in Kurorten und Thermen (Art. 29, Absatz 1, Gesetzesverordnung Nr. 18/2020).

Begründung und Verfahren

Unfreiwillige Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 17. März

Antrag an das INPS/NISF zu stellen

Betrag

600 Euro für den Monat März (zählt nicht als Einkommen)

Kann nicht mit anderen Maßnahmen und mit dem Staatsbürgerschaftseinkommen kumuliert werden.

Innerhalb der Gesamtausgabengrenze von 103,8 Millionen Euro für das Jahr 2020

Arbeitnehmer in der Landwirtschaft

Einkommensunterstützung

Einmaliger Zuschuss

Empfänger

Befristet beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitnehmer, keine Rentner, die im Jahr 2019 mindestens 50 effektive landwirtschaftliche Arbeitstage geleistet haben (Art. 30, Absatz 1, Gesetzesverordnung Nr. 18/2020).

Begründung und Verfahren

Begründung nicht angegeben

Antrag an das INPS/NISF zu stellen

Betrag

600 Euro für den Monat März (zählt nicht als Einkommen).

Kann nicht mit anderen Maßnahmen und mit dem Staatsbürgerschaftseinkommen kumuliert werden.. Im Rahmen der Gesamtausgabengrenze von 396 Millionen EUR für das Jahr 2020.

Von den Einkommensunterstützungen ausgeschlossen

- Praktikanten
- Arbeitgeber im Sektor Haushalt (auch von der außerordentlichen Lohnausgleichskasse CIG „in deroga“; Art. 22, Absatz 2, D.L. n. 18/2020).

* Die Obergrenzen für die Lohnausgleichszahlungen für das Jahr 2020 (Rundschreiben INPS/NISF Nr. 20/2020) sind folgendermaßen festgelegt:

- 998,18 Euro Brutto für Gehälter bis zu 2.159,48 Euro Brutto und
- 1.199,72 Euro Brutto für Gehälter über 2.159,48 Euro Brutto.